

## Vertrag

zwischen

**der Stadt Fellbach, Marktplatz 1, 70734 Fellbach**  
**vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Gabriele Zull**  
**- nachfolgend "Stadt" genannt -**

und

**der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH, Ringstr. 5,**  
**70736 Fellbach**  
**vertreten durch Geschäftsführer Gerhard Ammon**  
**- nachfolgend "WDF GmbH" genannt -**

geschlossen.

## Präambel

Die WDF GmbH ist mit Neugründung zum 19.12.2017 aus dem bisherigen Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft und Parkhäuser Fellbach der Stadt Fellbach hervorgegangen. Soweit dies wirtschaftlich sinnvoll war, hat die Stadt für ihren bisherigen Eigenbetrieb Aufgaben erledigt, die sie auch für sich selbst erledigen muss. Ebenso hat der Eigenbetrieb Aufgaben für die Stadt erledigt, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll war. Diese Aufgabenverteilung und die dadurch entstehenden Synergieeffekte sollen auch nach Neugründung der WDF GmbH bestehen bleiben. Dies umso mehr, als die Stadt seit Gründung der WDF GmbH alleinige Gesellschafterin ist und 100 % des Stammkapitals hält und daher als beherrschende Gesellschafterin ein vitales Interesse an einer kostengünstigen Aufgabenerledigung hat. Dieser Vertrag regelt daher, welche Einzelaufgaben, die der WDF GmbH obliegen, von der Stadt wahrge-

nommen werden und welche Einzelaufgaben, die der Stadt obliegen, von der WDF GmbH wahrgenommen werden und welche Kostenersätze dafür jeweils gegenseitig zu leisten sind.

## § 1 Aufgaben der WDF GmbH, die von der Stadt wahrgenommen werden

- (1) Die WDF GmbH überträgt der Stadt folgende Einzelaufgaben zur selbständigen Erledigung:
1. Zentrale Dienste (Poststelle, Hausdruckerei, Statistik, EDV-Unterstützung, Gleitzeit, Öffentlichkeitsarbeit, u.ä.)
  2. Unterhaltung der Gebäude und Betreuung von Neubauten durch das Hochbauamt
  3. Betreuung und Koordinierung von Tiefbaumaßnahmen und der Unterhaltung von Außenanlagen durch das Tiefbauamt.
- (2) Daneben bietet die Stadt Unterstützung und Betreuung in Grundbuchangelegenheiten, in Vertragsfragen und bei Energiesparprogrammen.

## § 2 Entgelt der Stadt für die Wahrnehmung von Aufgaben der WDF GmbH

- (1) Die Stadt erhält für die in § 1 genannten Aufgaben, die sie für die WDF GmbH wahrnimmt, ein Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Das Entgelt errechnet sich anhand der zeitlichen Inanspruchnahme von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erbringung von Auftragsaufgaben für die WDF GmbH. Hierunter fallen keine Tätigkeiten, die im Interesse der Stadt bzw. als städtische Aufgaben wahrzunehmen sind. Der Stundenanteil der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der jährlich zwischen Stadt und WDF GmbH einvernehmlich festgestellt wird, wird mit dem Stundensatz der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter multipliziert. Die Berechnung des

Stundensatzes aus den jeweiligen Personal-, Sach- und Gemeinkosten erfolgt nach dem Berechnungsmodell und den für das Abrechnungsjahr gültigen Pauschalwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Dabei werden für Teilzeitbeschäftigte die Personal- und Sachkosten nur anteilig entsprechend der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit berechnet (pauschale Berechnung, nach KGSt).“

(2) Die WDF GmbH bezahlt jährlich zum 01.07. jeden Jahres eine Abschlagszahlung auf das voraussichtlich zu zahlende Entgelt in Höhe des auf volle tausend Euro nach unten abgerundeten, errechneten Entgelts für das Vorjahr. Das Entgelt wird jährlich, bis spätestens 28.02. des Folgejahres von der Stadt berechnet und ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung von der WDF GmbH an die Stadt zu bezahlen.

(3) Mit diesem Entgelt sind alle personellen und sachlichen Aufwendungen der Stadt für die Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben der WDF GmbH abgegolten. Darüber hinaus übernimmt die WDF GmbH sämtliche Aufwendungen, zu deren Leistung die Stadt durch ihre Tätigkeit für die WDF GmbH im Rahmen dieses Vertrages die WDF GmbH verpflichtet hat.

### § 3 Sonstige Aufwundersätze

Die WDF GmbH ersetzt der Stadt die Aufwendungen, die die Stadt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WDF GmbH verauslagt. Aufwendungen, die der Stadt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl der Stadt als auch der WDF GmbH gemeinsam erwachsen, werden von der WDF GmbH im Verhältnis der davon betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WDF GmbH zur Gesamtzahl der davon betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt und der WDF GmbH ersetzt. Der Kostenersatz ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung von der WDF GmbH an die Stadt zu bezahlen.

## § 4 Aufgaben der Stadt, die von der WDF GmbH wahrgenommen werden

Die Stadt überträgt der WDF GmbH folgende Einzelaufgaben:

1. Festsetzung und Einzug der Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (§ 5);
2. Belegungsmanagement in Bezug auf die der Stadt zur Verfügung stehenden Belegungsrechte lt. Vertrag über die Betreuung und Verwaltung von Wohnungen, von Obdachlosen- und Asylunterkünften und die Ausübung von Belegungsrechten vom 17.12.2019;

## § 5 Entgegennahme der Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

(1) Die Stadt Fellbach beauftragt die WDF GmbH auf Grundlage des § 2 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (Gebührensatzung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte) der Stadt Fellbach die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Entscheidungen über den Erlass der Gebühren erfolgen ausschließlich durch die Stadt. Über Widersprüche gegen die Gebührenfestsetzung entscheidet ausschließlich die Stadt. Stundungen und Vollstreckungsaufschub können von der WDF GmbH selbständig gewährt werden.

(2) Aus den Gebührenbescheiden muss klar ersichtlich sein, dass die Entgegennahme der Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte im Auftrag der Stadt erfolgt. Die Bescheide sind auf dem Kopfbogen der Stadt

zu drucken und mit Hinweis „Der Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig“ sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung der Stadt zu versehen.

- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Fellbach zum Beginn des Kalendermonats zu erheben.
- (4) Auf Grundlage der auf volle 1.000 Euro abgerundeten Benutzungsgebühren des jeweiligen Vorjahres, die sich aus der Summe der Beträge nach Absatz 3 ergeben, wird, unter Berücksichtigung eventueller Gebührenanpassungen, jeweils ein Viertel als Abschlagszahlung auf die voraussichtlichen Benutzungsgebühren von der WDF GmbH an die Stadt jeweils zum 31.03., 30.06., 31.09. und 31.12. überwiesen.
- (5) Als Beauftragte haftet die WDF GmbH, soweit dies von ihr zu verantworten ist, für alle Schäden, die aufgrund der übertragenen Aufgabe entstanden sind, insbesondere für entgangene Gebühren. Von Ersatzansprüchen Dritter, die aufgrund der übertragenen Aufgabe entstehen bzw. geltend gemacht werden, hat die WDF GmbH die Stadt freizustellen.
- (6) Die WDF GmbH hat die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Erklärung gem. § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 7 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in den jeweils gültigen Fassungen zur Wahrung der Datengeheimnisse zu verpflichten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis gegebenenfalls nach § 43 BDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften geahndet werden können.

## § 6 Entgelt an die WDF GmbH für die Festsetzung der Gebühren

Die WDF GmbH erhält von der Stadt für die Entgegennahme der Benutzungsgebühren und für alle damit zusammenhängenden Aufgaben nach § 5 ein jährliches Entgelt. Die Höhe des Entgelts ist im Vertrag über die Betreuung und Verwaltung von Wohnungen, von Obdachlosen- und Asylunterkünften und die Ausübung von Belegungsrechten vom 17.12.2019 geregelt.

## § 7 Sonstiges und Schlussbestimmungen

- (1) Sonstige Verträge und Vereinbarungen zwischen der Stadt und der WDF GmbH bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Werden über diesen Vertrag oder über sonstige Verträge hinaus gegenseitig Leistungen erbracht, sind diese vom Leistungserbringer dem Vertragspartner zu den üblicherweise Dritten gegenüber berechneten Entgelten in Rechnung zu stellen. Im Übrigen sind die Entgelte nach billigem Ermessen zu berechnen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Auf Verlangen eines Vertragspartners können sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten geändert werden.
- (4) Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit bzw. Gültigkeit der anderen Vertragsbedingungen. Beide Parteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen dieses Vertrags durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung zu ersetzen.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vollmacht zum Einzug der Gebühren für die Unterbringung von Obdachlosen- und Flüchtlingen durch die WDF erlischt mit Inkrafttreten des Vertrags.

(2) Dieser Vertrag kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Fellbach, den

Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin der Stadt Fellbach

Gerhard Ammon  
Geschäftsführer WDF GmbH